

## Arbeitshilfe zur ESF-Öffentlichkeitsarbeit bei der Gestaltung sehr kleiner Formate (Ausnahmeregelungen)

Stand: April 2013

Die EU-Kommission hat im Rahmen der geltenden Verordnungen für die Information und Publizität der EU-Strukturfonds in der Förderperiode 2007-2013 aus Gründen der Lesbarkeit von Schriftzügen Ausnahmeregelungen für sehr kleine Formate oder bei technischen Einschränkungen getroffen.

Für die ESF-Öffentlichkeitsarbeit im Land Brandenburg sind die Ausnahmeregelungen im Merkblatt „Information und Publizität für ESF-geförderte Projekte“ im Kapitel 5 „Anforderungen und Vorgaben“ beschrieben. Die Ausnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

*Bei sehr kleinen Formaten oder wenn technische Einschränkungen vorliegen, darf beim EU-Logo auf die Fonds-Kennung „Europäischer Sozialfonds“ und auf die verstärkende Botschaft „Investition in Ihre Zukunft“ verzichtet werden. Ebenso darf in diesen Fällen auf die fixe Förderfloskel (Förderhinweis ESF- und Landesmittel) und die Platzierung des Landeslogos verzichtet werden.*

### Hier einige Erläuterungen zu häufig gestellten Fragen:

*Wann handelt es sich um ein sehr kleines Format bzw. um technische Einschränkungen?*

Sehr kleine Formate sind z. B. Kleinanzeigen oder kleine bzw. schmale Werbemittel (z.B. USB-Stick), bei denen für eine vollständige Anwendung aller Vorgaben nicht genügend Platz vorhanden ist.

*Was sollte ich bei meiner Entscheidung, ob die Ausnahmeregelung angewendet werden kann, beachten?*

Prüfen Sie, ob die vollständige Anwendung aller Vorgaben gemäß der [3er-Regel](#) für Ihre kleinformatige Publikation bzw. kleinformatiges Werbemittel möglich wäre. Empfehlung: Halten Sie das Prüfergebnis in einem kurzen Vermerk schriftlich fest und nehmen Sie diesen zu den Akten. So können Sie Ihre Entscheidung jederzeit belegen.

*Wann benötige ich eine Freigabe und wer erteilt diese?*

Wenn Sie sehr kleine Formate verwenden und demzufolge die 3er-Regel nicht befolgen können, benötigen Sie keine Freigabe durch den Fördermittelgeber.

Immer dann, wenn Sie das Logo eines Landesministeriums verwenden, benötigen Sie die Freigabe durch das jeweilige Ministerium. Entsprechende Hinweise, Ansprechpartner und Kontaktdaten enthält das [Merkblatt „Information und Publizität für ESF-geförderte Projekte“, Kapitel 5 „Anforderungen und Vorgaben“](#).

Wenn Sie unsicher sind, ob Ihr Vorhaben von der Ausnahmeregelung betroffen ist, lassen Sie sich beraten.

*Wo kann ich Beratung in Anspruch nehmen?*

Bei Fragen zur ESF-Öffentlichkeitsarbeit können sich ESF-Akteure / Zuwendungsempfänger an die BBJ Consult AG wenden. Sie ist Dienstleister für die ESF-Verwaltungsbehörde im MASF.

Kontakt: [esf.kommunikation@bbj.de](mailto:esf.kommunikation@bbj.de) oder über das [Kontaktformular](#) auf der ESF-Website [www.esf.brandenburg.de](http://www.esf.brandenburg.de). Weitere Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten und Ansprechpartnern finden Sie im [Merkblatt „Information und Publizität für ESF-geförderte Projekte“, Kapitel 6 „Unterstützungsangebote“](#).

**Viel Erfolg bei Ihrer ESF-Öffentlichkeitsarbeit !**